

Beitragsordnung des Hospizverein Eulamara e. V.

Beschlossen vom Vorstand am 01.10.2026

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung erlässt der Vorstand aufgrund von § 14 der Satzung. Sie regelt die Einzelheiten zu § 4 Ziff. 5 (Fördermitglieder) und § 7 Ziff. 1 (Mitgliedsbeiträge) der Satzung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Die Mitgliederversammlung kann sie durch Mehrheitsbeschluss ändern.

§ 2 Beitragsjahr

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr (§ 1 Ziff. 3 der Satzung). Alle Beiträge werden als Jahresbeitrag angegeben.

§ 3 Höhe des Beitrags

1. **Fördermitglieder:** Der Mindestbeitrag beträgt 24 € im Jahr. Ein höherer Jahresbeitrag kann frei gewählt werden. Der im Mitgliedsantrag angegebene Betrag gilt mit der Aufnahme als mit dem Vorstand abgestimmt (§ 4 Ziff. 5 der Satzung).
2. **Ordentliche Mitglieder:** Höhe und Fälligkeit ihres Beitrags bestimmt die Mitgliederversammlung (§ 7 Ziff. 1a und § 10 Nr. 10 der Satzung). Bis zu diesem Beschluss nimmt der Verein neue Mitglieder nur als Fördermitglieder auf.
3. **Juristische Personen** zahlen den Beitrag ihrer Mitgliedsart. Der Vorstand kann mit ihnen einen höheren Beitrag vereinbaren.
4. **Ehrenmitglieder** sind von der Beitragspflicht befreit (§ 4 Ziff. 4 der Satzung).
5. **Änderung des Betrags:** Ein Mitglied kann seinen Jahresbeitrag jederzeit in Textform erhöhen. Die Erhöhung gilt ab dem nächsten Einzugstermin. Eine Senkung, höchstens bis zum Mindestbeitrag, gilt ab dem folgenden Beitragsjahr.

§ 4 Fälligkeit und Zahlweise

1. Der Jahresbeitrag ist am 5. März eines jeden Jahres fällig.
2. Auf Wunsch kann der Jahresbeitrag in gleichen Teilen gezahlt werden. Die Teilbeträge sind dann zu diesen Terminen fällig:

Zahlweise	Einzugstermine	Anteil je Termin	Beispiel bei 24 €
jährlich	5. März	voller Jahresbeitrag	24 €
halbjährlich	5. März, 5. September	ein Halb	12 €
vierteljährlich	5. März, 5. Juni, 5. September, 5. Dezember	ein Viertel	6 €
monatlich	jeweils am 5. eines Monats	ein Zwölftel	2 €

3. Fällt ein Termin auf ein Wochenende oder einen Feiertag, erfolgt der Einzug am nächsten Bankarbeitstag.
4. Die Zahlweise wählt das Mitglied im Mitgliedsantrag. Ein Wechsel ist in Textform möglich und gilt ab dem folgenden Beitragsjahr.

§ 5 Beitrittsjahr

1. Im Beitrittsjahr zahlt jedes neue Mitglied, unabhängig von der gewählten Zahlweise, einen anteiligen Beitrag: ein Zwölftel des Jahresbeitrags für jeden Monat vom Aufnahmemonat bis einschließlich Dezember. Beispiel: Aufnahme im Oktober bei 24 € Jahresbeitrag ergibt $3 \times 2 \text{ €} = 6 \text{ €}$.
2. Der anteilige Beitrag wird einmalig eingezogen. Geht der Antrag bis zum 15. eines Monats ein, erfolgt der Einzug am 5. des Folgemonats. Geht er ab dem 16. ein, erfolgt der Einzug am 5. des übernächsten Monats.
3. Fällt dieser Einzug bereits in das folgende Beitragsjahr, wird der anteilige Beitrag zusammen mit dem ersten regulären Beitrag eingezogen.
4. Ab dem 1. Januar des Folgejahres gilt die gewählte Zahlweise nach § 4.
5. Mit dem Einzug des ersten Beitrags ist die Voraussetzung für das Stimmrecht ordentlicher Mitglieder nach § 9 Ziff. 7a der Satzung erfüllt.

§ 6 Zahlungsweg

1. Die Beiträge werden vorzugsweise per SEPA Basislastschrift eingezogen. Dazu erteilt das Mitglied dem Verein ein SEPA Lastschriftmandat.
2. Mitglieder ohne Lastschriftmandat überweisen ihren Beitrag bis zum jeweiligen Fälligkeitstermin auf das Vereinskonto bei der GLS Gemeinschaftsbank eG, IBAN DE12 4306 0967 1398 8118 00, oder richten einen Dauerauftrag ein. Als Verwendungszweck geben sie ihre Mitgliedsnummer an.
3. **Vorabankündigung:** Der Verein teilt Betrag und Termin eines Einzugs spätestens 5 Kalendertage vorher in Textform mit. Die Mitteilung kann einmalig mit der Aufnahmebestätigung für alle künftigen Termine erfolgen. Ändern sich Betrag oder Termine, erhält das Mitglied eine neue Mitteilung.

4. Mitglieder teilen Änderungen ihrer Bankverbindung, Anschrift oder Mailadresse dem Vorstand umgehend mit (§ 7 Ziff. 2 der Satzung).

§ 7 Rücklastschriften

Kann eine Lastschrift aus Gründen nicht eingelöst werden, die das Mitglied zu vertreten hat, trägt das Mitglied die dadurch entstehenden Bankgebühren. Das gilt insbesondere bei fehlender Kontodeckung, einem erloschenen Konto oder einer nicht mitgeteilten Änderung der Bankverbindung.

§ 8 Zahlungsrückstand

Solange fällige Beiträge nicht bezahlt sind, ruht das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung (§ 7 Ziff. 3 der Satzung). Ist ein Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate im Rückstand, kann der Vorstand es von der Mitgliederliste streichen (§ 5 Ziff. 3 der Satzung). Die Mahnung kann per Mail erfolgen.

§ 9 Stundung, Ermäßigung und Erlass

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Beiträge auf Antrag ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen (§ 7 Ziff. 1a der Satzung). Der Antrag wird vertraulich behandelt.

§ 10 Keine Erstattung

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge (§ 5 Ziff. 4b der Satzung). Die Kündigung ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende möglich (§ 5 Ziff. 2 der Satzung). Beiträge bis zum Ende des Beitragsjahres bleiben fällig.

§ 11 Zuwendungsbestätigung

Mitgliedsbeiträge an den Verein sind Zuwendungen im Sinne von § 10b EStG und als Sonderausgaben abziehbar. Für Zahlungen bis 300 € genügt dem Finanzamt der Kontoauszug zusammen mit einem Beleg des Vereins. Auf Wunsch stellt der Verein eine Zuwendungsbestätigung aus.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde vom Vorstand am 01.10.2026 beschlossen und tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Köln, 01.10.2026

Der Vorstand des Hospizverein Eulamara e. V.